

Satzung des Kreisjugendring Main-Taunus e. V. (KJR)

Der Kreisjugendring Main Taunus e.V. ist die Arbeitsgemeinschaft der Jugendorganisationen und Jugendverbände sowie der Gemeinde- und Stadtjugendringe. Er beruft sich auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Jugendring im Landkreis Main-Taunus trägt den Namen „Kreisjugendring Main-Taunus eingetragener Verein“ (KJR Main-Taunus e.V.). Sein Sitz ist die Kreisstadt Hofheim am Taunus. Er ist beim Amtsgericht Frankfurt in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Kreisjugendring ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Jugendorganisationen und Jugendverbänden im Main-Taunus-Kreis, im Folgenden als Mitgliedsverbände bezeichnet. Sein Zusammenschluss beruht auf der Bereitschaft, gemeinsame Anliegen und Interessen zu fördern und zu vertreten und dem Wohle der Jugend zu dienen. Jugend in diesem Sinne sind Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zu einem Alter von 27 Jahren. Der KJR ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Die Selbständigkeit und Eigenart der Mitgliedsverbände werden nicht beeinträchtigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der KJR Main-Taunus e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit nach §§ 1,4,12 u. 73 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Er wird insbesondere verwirklicht durch Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene sowie durch die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in Arbeits- und Interessengemeinschaften zur Verfolgung und Ausrichtung von Zielen und Programmen der Jugendförderung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt hiervon bleiben die an die Mitgliedsverbände und Mitgliedsorganisationen weiterzuleitenden öffentlichen Fördermittel. Die Mittelempfänger müssen dem KJR nachweisen, dass sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Kreisjugendring Main-Taunus e.V...

1. fördert, koordiniert und intensiviert die Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis in enger Zusammenarbeit mit allen im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendorganisationen und Jugendverbänden.
2. vertritt die Interessen der Jugend im Main-Taunus-Kreis, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit und innerhalb der politischen Gremien auf Kreisebene.
3. fördert den Auf- und Ausbau der außerschulischen Bildungs- und Seminararbeit im Main-Taunus-Kreis, insbesondere deren Koordination durch alle betroffenen Organisationen und Institutionen.
4. führt Veranstaltungen mit jugendpolitischer Zielsetzung durch.
5. strebt eine enge Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendförderung und dem Hessischen Jugendring an.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KJR Main-Taunus kann jeder aktive Jugendverband und jede Jugendorganisation werden, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der hessischen Verfassung.
2. Mitgliedschaft und Wirkungskreis erstrecken sich auf mindestens zwei Städte/ Gemeinden des Main-Taunus-Kreises.
3. der Antragsteller ist als gemeinnützig anerkannt.
4. der Jugendverband oder die Jugendorganisation muss regelmäßige Mitgliederversammlungen einberufen und ein durch diese Versammlung demokratisch gewähltes Vertretungsorgan haben.
5. die Jugendverbände oder Jugendorganisationen, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen Jugendarbeit nach einer eigenen Ordnung betreiben.
6. ausdrückliche Bereitschaft zur Unterstützung des KJR und zur Mitarbeit an den Aufgaben des KJR.

(2) Anträge auf Aufnahme in den KJR werden schriftlich unter Vorlage der Satzung, der notwendigen Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 - 6 sowie einer schriftlichen Selbstdarstellung der antragstellenden Jugendorganisation oder des antragstellenden Jugendverbandes an den Vorstand gerichtet. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Jeder Mitgliedsverband des KJR ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe der Vorstand mit Begründung vorschlägt und der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Die Mitgliedschaft endet...

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedsverbandes.

- b) bei Selbstaflösung des Mitgliedsverbandes. Die Feststellung trifft die Mitgliederversammlung.
- c) durch Ausschluss. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband oder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des KJR sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Mitgliedsverbände des KJR und dem Vorstand des KJR zusammen.

(2) Stimmberechtigt sind die Delegierten und bis zu vier Vorstandsmitglieder.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände mit mindestens 1 stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen. Initiativanträge müssen von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu hat vier Wochen vorher unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich zu erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand des KJR nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand erfolgen.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen und deren Stellvertreter/ Stellvertreterin. Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Vorstandswahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, in jedem weiteren Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(10) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedsverbänden zuzustellen. Es wird von dem Protokollführer/ der Protokollführerin und dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden unterschrieben.

(11) Die Mitgliederversammlung legt die Planung und Abstimmung der inhaltlichen Arbeit für das Geschäftsjahr fest.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus...

1. dem geschäftsführenden Vorstand. Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende/ die Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende
2. dem erweiterten Vorstand
Ihm gehören maximal fünf weitere Mitglieder an.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind. Sie bleiben längstens 6 Monate über ihre Amtszeit hinaus im Amt.

(3) Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Aufgaben neben- oder hauptberufliche Mitarbeiter einstellen. Diese müssen eine entsprechende Qualifikation vorweisen.

(4) Vertretungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(5) Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, für das der Protokollführer/ die Protokollführerin verantwortlich ist. Es wird vom Protokollführer/ der Protokollführerin unterschrieben. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Kreisjugendring gegenüber Dritten.

(8) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Ein Rücktritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss dann eine Nachwahl für eine entsprechende verkürzte Amtszeit stattfinden. Scheidet der gesamte Vorstand nach § 8 Abs.1 **vor Ablauf seiner Amtszeit** aus, so wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(10) Zu Sitzungen des Vorstandes soll in der Regel schriftlich und mit der Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagungsordnung eingeladen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende.

§ 9 Finanzierung

(1) Das Geschäftsjahr des KJR ist das Kalenderjahr.

(2) Der KJR wird durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse finanziert.

(3) Verfügungsberechtigt über die Konten des KJR sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin. Dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin obliegt es, weitere Vollmachten zur Kontoführung zu erteilen.

(4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Haushaltsabschluss schriftlich vorzulegen.

(5) Der Abschluss wird von zwei Kassenprüfern überprüft und abgezeichnet. Sie tragen das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor.

§ 10 Satzung

(1) Die Satzung muss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen fristgerecht gestellt werden und mit der Tagungsordnung verschickt werden.

(3) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder, sofern nicht anderweitig schriftlich bekundet, der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die

Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(6) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des KJR kann mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des KJR Main-Taunus e.V. fällt sein Vermögen an das Kreisjugendamt des Main-Taunus-Kreises. Es ist ausschließlich zur Förderung der freien/ verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.